

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
Synopse	Synopse
Datum der Erstellung: Freitag, 6. März 2026, 15:53:45	Datum der Erstellung: Freitag, 6. März 2026, 15:53:45
Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.	Dieses Dokument enthält die nachfolgend gelisteten Normvorschriften.
Konvertierungsliste	Konvertierungsliste u n v e r ä n d e r t
Liste der Konvertierungen im Format "Dateiname: Titel der Vorschrift"	
1. LuftVG_BJNR006810922: Luftverkehrsgesetz	
2. PassG_BJNR105370986: Passgesetz	
3. PAuswG_BJNR134610009: Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis	

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
Luftverkehrsgesetz	Luftverkehrsgesetz
(- LuftVG) vom: 01.08.1922 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2024 I Nr. 327 Änderung durch Art. 2 G v. 10.2.2026 I Nr. 40	(- LuftVG) vom: 01.08.1922 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 23.10.2024 I Nr. 327 Änderung durch Art. 2 G v. 10.2.2026 I Nr. 40
2. Unterabschnitt	2. Unterabschnitt
Flugplätze	Flugplätze
	§ 19e
	Digitale Fluggastabfertigung
	(1) Luftfahrtunternehmen können die Kontrolle der Flugscheine und der Reisedokumente auch unter Verwendung automatisierter Systeme vor Abflug durchführen (digitale Fluggastabfertigung)
	1. beim Check-In,
	2. bei der Gepäckaufgabe,
	3. bei der Kontrolle nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Luftverkehrsgesetzes und
	4. bei der Kontrolle zum Einsteigen in das Luftfahrzeug.

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
	<p>Hierfür dürfen sie personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone und aus dem Chip des Passes auslesen und verarbeiten, soweit dies für die digitale Fluggastabfertigung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit der Dokumenteninhaber in die Datenverarbeitung zum Zweck der digitalen Fluggastabfertigung ausdrücklich eingewilligt hat. Diese Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nur zulässig, sofern sie ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union erfolgt. Zur Inanspruchnahme der digitalen Fluggastabfertigung muss der Fluggast sein Ausweisdokument auf Verlangen vorlegen.</p>
	<p>(2) Zum Auslesen des Chips nach Absatz 1 Satz 2 und zur Überprüfung der Echtheit der Daten dürfen die Daten aus der maschinenlesbaren Zone sowie die zum Auslesen und für die Echtheitsprüfung erforderlichen Daten aus dem Chip des Passes einmalig ausgelesen und verarbeitet werden. Sie sind nach Überprüfung der Echtheit unverzüglich zu löschen, soweit die aus dem Chip ausgelesenen Daten nicht noch für den in § 18 Absatz 4 Satz 1 des Passgesetzes genannten Zweck benötigt werden; insoweit findet die Löschfrist des § 18 Absatz 4 Satz 3 des Passgesetzes Anwendung. Die für die Echtheitsprüfung nach Satz 1 erforderlichen Daten aus dem Chip sind:</p>
	<p>1. die Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Passgesetzes,</p>
	<p>2. folgende sonstige Daten nach § 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Passgesetzes:</p>
	<p>a) die Kartenzugriffsdatei,</p>
	<p>b) der öffentliche Chip-Authentifizierungsschlüssel,</p>
	<p>c) das Kartensicherheitsobjekt und</p>
	<p>d) das Dokumentensicherheitsobjekt.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
	(3) Zum Zweck der digitalen Fluggastabfertigung dürfen Luftfahrtunternehmen folgende Daten auslesen und verarbeiten:
	1. aus dem Chip:
	a) das Lichtbild zum einmaligen Abgleich mit den physiologischen Merkmalen einer den Fluggast zeigenden und mit dessen Einwilligung unmittelbar am Flugplatz erstellten Bildaufnahme zur Überprüfung, ob Fluggast und Passinhaber identisch sind,
	b) den Familiennamen und den Vornamen für die in Absatz 1 Satz 1 näher benannten Prozesse der Fluggastabfertigung sowie für die Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten,
	c) die übrigen Daten nach Absatz 2 Satz 3 zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten,
	2. die Daten aus der maschinenlesbaren Zone zur Überprüfung der Echtheit des Chips und der Echtheit der aus dem Chip ausgelesenen Daten.
	Die Bildaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist nach dem Erheben zur Weiterverarbeitung in ein biometrisches Muster umzuwandeln. Auch die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind für die weitere Verarbeitung in eine verschlüsselte Datei umzuwandeln. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sowie das biometrische Muster sind wie folgt zu löschen:
	1. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 unverzüglich nach dem Auslesen des Chips sowie der maschinenlesbaren Zone und der Erstellung der verschlüsselten Datei,
	2. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a unverzüglich nach der Erstellung des biometrischen Musters,

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
	3. die Daten nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, das biometrische Muster und die verschlüsselte Datei nach Satz 3, sobald diese nicht mehr erforderlich sind, jedoch spätestens drei Stunden nach Abflug des Fluggastes.
	(4) Die auslesenden Stellen müssen bei der Datenverarbeitung nach den Absätzen 2 und 3 sicherstellen, dass die Überprüfung der Echtheit des Chips und der aus dem Chip ausgelesenen Daten auf dem jeweiligen Stand der Technik erfolgt. In Bezug auf Absatz 3 gilt das auch für die Überprüfung der Qualität des aus dem Chip des Passes ausgelesenen Lichtbilds sowie dessen Übereinstimmung mit dem Fluggast. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in den Technischen Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die grundsätzliche Einhaltung der Anforderungen der Technischen Richtlinien TR-03121 und TR-03135 in der jeweils geltenden Fassung ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.
	(5) Luftfahrtunternehmen ermöglichen es weiterhin ohne Einschränkung als gleichwertiges Verfahren jedem Fluggast, abgefertigt zu werden, ohne dass er die digitale Fluggastabfertigung für alle in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Prozesse oder für einen Teil davon in Anspruch nimmt.
	(6) Bei der Datenverarbeitung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Fluggastabfertigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gelten die Absätze 1 bis 5 auch für
	1. Flugplatzbetreiber und
	2. Bodenabfertigungsdienstleister, die Bodenabfertigungsdienste im Sinne von Anlage 1 Nummer 2 der Bodenabfertigungsdienst-Verordnung erbringen.

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
	(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Personalausweis. Die für die Echtheitsprüfung nach Absatz 2 Satz 3 erforderlichen Daten sind die Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 des Personalausweisgesetzes.“

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
Passgesetz	Passgesetz
(- PassG) vom: 19.04.1986 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 27.10.2025 I Nr. 256	(- PassG) vom: 19.04.1986 - zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 27.10.2025 I Nr. 256
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Passvorschriften	Passvorschriften
§ 18	§ 18
Verwendung im nichtöffentlichen Bereich	Verwendung im nichtöffentlichen Bereich
(1) Der Pass oder ein Passersatz können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden.	(1) unverändert
(2) Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, dass mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.	(2) unverändert
(3) Der Pass darf nur vom Passinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Passinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist. Andere Personen als der Passinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt zur Beantragung eines Visums für den Passinhaber und der Passinhaber hat der Weitergabe zugestimmt. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Pass erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Passinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.	(3) unverändert

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
<p>(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Biometrische Daten dürfen nicht ausgelesen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>
	<p>(5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Luftfahrtunternehmen sowie die in § 19e Absatz 6 des Luftverkehrsgesetzes genannten Stellen personenbezogene Daten sowohl aus der maschinenlesbaren Zone des Passes als auch aus dem Chip des Passes unter den Voraussetzungen des § 19e des Luftverkehrsgesetzes auslesen.</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
(Personalausweisgesetz - PAuswG) vom: 18.06.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 23.10.2024 I Nr. 323	(Personalausweisgesetz - PAuswG) vom: 18.06.2009 - Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 23.10.2024 I Nr. 323
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Umgang mit personenbezogenen Daten	Umgang mit personenbezogenen Daten
§ 20	§ 20
Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen	Verwendung durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen
(1) Der Inhaber kann den Ausweis bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Ausweis darf nur vom Ausweisinhaber oder von anderen Personen mit Zustimmung des Ausweisinhabers in der Weise abgelichtet werden, dass die Ablichtung eindeutig und dauerhaft als Kopie erkennbar ist. Andere Personen als der Ausweisinhaber dürfen die Kopie nicht an Dritte weitergeben. Werden durch Ablichtung personenbezogene Daten aus dem Personalausweis erhoben oder verarbeitet, so darf die datenerhebende oder -verarbeitende Stelle dies nur mit Einwilligung des Ausweisinhabers tun. Die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten bleiben unberührt.	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
(3) Die Seriennummern dürfen nicht mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf oder zur Verknüpfung personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen die Seriennummern mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf verwendet werden	(3) un v e r ä n d e r t
1. die Personalausweisbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben,	
2. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter zur Klärung,	
a) wer Inhaber des Personalausweises ist für den Fall, dass eine ausländische öffentliche Stelle die Seriennummer des Personalausweises übermittelt hat und anhand der übrigen von der ausländischen Stelle übermittelten Daten eine Feststellung des Ausweisinhabers nicht möglich ist,	
b) ob der Personalausweis durch einen Nichtberechtigten genutzt wird oder	
c) ob der Personalausweis für ungültig erklärt oder abhandengekommen ist.	
Der Ausweishersteller hat öffentlichen Stellen auf deren Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen. Nichtöffentliche Stellen dürfen die Seriennummern, die Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale nicht so verwenden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Dies gilt nicht für den Abgleich von Sperrmerkmalen durch Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung, ob ein elektronischer Identitätsnachweis gesperrt ist.	

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
<p>(3a) Öffentliche Stellen dürfen, wenn dies durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, mit Zustimmung des Personalausweisinhabers zur Prüfung der Identität des Personalausweisinhabers</p>	<p>(3a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 und die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, sowie das auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherte Lichtbild auslesen und</p>	
<p>2. von den ausgelesenen Daten ausschließlich das Lichtbild, die Daten nach § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 6, 7 sowie die Daten, die zur Überprüfung der Echtheit des Personalausweises erforderlich sind, verwenden.</p>	
<p>Anlässlich der Datenverarbeitung nach Satz 1 überprüft die verarbeitende öffentliche Stelle die Echtheit des Personalausweises. Von den nach Satz 1 Nummer 1 ausgelesenen Daten sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 von der verarbeitenden öffentlichen Stelle unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der Identität des Inhabers, die übrigen Daten unverzüglich nach dem Auslesen zu löschen, soweit dies nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes abweichend geregelt ist.</p>	
<p>(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Personalausweises elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie auf Grund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Biometrische Daten dürfen nicht ausgelesen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Gesetz zur Ermöglichung der digitalen Fluggastabfertigung
	(4a) Abweichend von Absatz 4 dürfen Luftfahrtunternehmen sowie die in § 19e Absatz 6 des Luftverkehrsgesetzes genannten Stellen personenbezogene Daten sowohl aus der maschinenlesbaren Zone des Personalausweises als auch aus dem Chip des Personalausweises unter den Voraussetzungen des § 19e des Luftverkehrsgesetzes auslesen.
<p>(5) Zum Zwecke des Jugendschutzes und mit Einwilligung des Ausweisinhabers dürfen die in § 5 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6 und 7 genannten Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Personalausweises erhoben werden, um das Alter des Ausweisinhabers und die Gültigkeit des Ausweises zu überprüfen. Eine Speicherung der Daten ist unzulässig.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Begründung

[...]